

„Ruhestand“ im Beitrittsgebiet ?

(Was der künftige Ruhestandsbeamte aus dem Beitrittsgebiet zu beachten hat)

Heinz Fietz / Wolfgang Hadamschek¹

Der Beamte hat seinen Versicherungsverlauf – den Zeitraum bis zum Tage vor der Verbeamtung betreffend - rechtzeitig beim Rentenversicherungsträger geklärt. Notwendig bleibt lediglich, etwa 4 Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres seine Altersrente zu beantragen, die er neben einer Pension für seine versicherungspflichtige Tätigkeit erhält. An gleicher Stelle ist der Antrag auf Zuschuss zur privaten Krankenversicherung zu stellen. Dieser Zuschuss wird gegenwärtig in Höhe von 6,65 % des Zahlbetrages der Altersrente gewährt. Er darf allerdings 50 v.H. des Zahlbetrages der privaten Krankenversicherung nicht übersteigen.²

Der **Rentenbescheid**, der neben dem Versicherungsverlauf und der Berechnung der Entgeltpunkte auch die Festsetzung der Höhe der Altersrente³ sowie des Zuschusses zur Krankenversicherung umfasst, ist sofort nach Zugang und somit rechtzeitig vor der Zurruhesetzung dem zuständigen Service-Center Süd-Ost in Dresden zur Festsetzung der Versorgungsbezüge zu übersenden.

Mehr hat der künftige Ruhestandsbeamte aus dem Beitrittsgebiet eigentlich nicht zu tun, wenn nicht folgende Probleme zu beachten wären:

1.

Der aufmerksame Beamte wird feststellen, dass er eine **geminderte Altersrente** erhält, denn der Rentenwert (Ost) beträgt nur 22,97 € im Gegensatz zum Rentenwert (West) mit 26,13 €. Bei beispielsweise 40 Entgeltpunkten ist dies eine Minderung um etwa **126 €**.

Gegenwärtig unternehmen Gewerkschaften und Sozialverbände Anstrengungen, damit der Rentenwert (Ost) an den Rentenwert (West) angeglichen wird. Sollte dies gelingen, erhalten nur jene Bezieher einer Altersrente eine Nachzahlung, die zu diesem Zeitpunkt über einen nicht bestandskräftigen Rentenbescheid verfügen. Das erfordert, den ersten Rentenbescheid anzufechten und dafür zu sorgen, dass für die Rentenfestsetzung bis zum Zeitpunkt der (rückwirkenden) Änderung des Rentenwertes keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Der (Ruhestands)Beamte hat also nach Erhalt seines Rentenbescheides die Entscheidung zu treffen, ob er gegen den Rentenbescheid einen Widerspruch einlegt oder nicht.

Die Verfasser des Artikels vertreten die Auffassung, dass sich der BDZ ebenfalls den politischen Maßnahmen anderer Gewerkschaften (z.B. BRH) und Sozialverbände zur Angleichung des Rentenwertes Ost anschließen sollte.

2.

Der Rentenbescheid weist einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung (PKV) aus. Liegt dieser Zuschuss über 40,99 € und nimmt der Beamte diesen Zahlbetrag

¹ Beide Verfasser sind Ruhestandsbeamte aus dem Beitrittsgebiet

² durchschnittlicher Beitragssatz, vgl. § 106 Sozialgesetzbuch VI

³ Anzahl der Entgeltpunkte multipliziert mit dem Rentenwert (Ost) i. H. v. 22,97 € pro Punkt

entgegen, mindert sich sein Beihilfesatz von 70 v.H. auf 50 v.H.⁴. Seine private Krankenversicherung deckt jedoch mit Vollendung des 65. Lebensjahres nur noch 30 v.H. ab. Eine Veränderung auf die ursprüngliche 50 v.H. ist mit einer erheblichen Beitragssteigerung verbunden.

Dem Beamten bleibt eigentlich nur übrig, auf seinen **eigentumsgeschützten Zuschuss zur PKV** gegenüber dem Rentenversicherungsträger teilweise zu verzichten, d.h. nur einen unschädlichen Zuschuss bis zur Höhe von **40,99 €** zu beantragen.

Die Ruhestandsgruppe Berlin hat deshalb Anstrengungen unternommen, diese nicht mehr zeitgemäßen und sich vor allem gegen die Beamten des Beitrittsgebietes gerichteten Beihilferegelungen zu ändern. Natürlich bleibt es jedem (Ruhestands)Beamten unbenommen, allein dagegen vorzugehen.

3.

Nach Zugang des **Bescheides über die Festsetzung der Versorgungsbezüge** wird der Beamte folgende Feststellungen treffen können:

- Die ruhegehaltstfähige Zeit beginnt erst ab dem **3. Oktober 1990** unabhängig vom Zeitpunkt der danach erfolgten Verbeamtung und endet am Tage vor der Zuruhesetzung.
Die Zeiten der Beschäftigung bei der Zollverwaltung der DDR werden nicht als Vorzeiten anerkannt. Trotzdem wird die gesamte Altersrente auf die Versorgung angerechnet. Eine Doppelversorgung i.S. des Beamtenversorgungsgesetzes⁵ liegt allerdings nur für den Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis zum Tage vor der Verbeamtung vor.
- Wegen der Nichtanerkennung der Vorzeiten beträgt die erdiente Pension deshalb beispielsweise für einen ruhegehaltstfähigen Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis 31. Januar 2007 wegen der Nichtanerkennung der Vorzeiten lediglich **30,62 %** der letzten ruhegehaltstfähigen Bezüge (1,875 % pro ruhegehaltstfähigem Jahr = Ruhegehaltssatz)
- Die Altersrente wird auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Dies führt im o.g. Beispiel dazu, dass nicht das Mindestruhegehalt (35 v.H.) sondern nur die erdiente Pension (30,62 v.H.) gezahlt wird, da die Summe aus erdienter Pension und Altersrente das Mindestruhegehalt übersteigt.
- Die Summe aus Rentenzahlbetrag und erdienter Pension erreicht nicht die Höchstgrenze für das Ruhegehalt (75 % der ruhegehaltstfähigen Bezüge). Damit liegen die Pensionen für die Beamten des Beitrittsgebietes erheblich unter den Versorgungsbezügen der Beamten aus dem bisherigen Bundesgebiet. Letztere erreichen auch bei Bezug einer Altersrente stets die Höchstgrenze von 75 %.

⁴ vgl. § 14 Abs. 5 der Beihilfavorschriften Bund
⁵ § 55 BeamtVG

- Die Höchstgrenzenberechnung beginnt auch in den Fällen, in denen Zeiten für das Besoldungsdienstalter nicht anerkannt wurden, erst nach diesen Zeiten. Die Höchstgrenze wird daher von 75 v.H. teilweise bis auf 35 v.H gemindert. Auf diese derart geminderte Höchstgrenze wird der Rentenzahlbetrag angerechnet, d.h. die Höchstgrenze wird weitestgehend durch den Rentenzahlbetrag ausgelastet. Der Versorgungsbetrag liegt damit erheblich unter der verdienten Pension.

Es erhebt sich nun die Frage, ob diese nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Regelungen erfolgte Berechnung der Versorgungsbezüge für die Beamten des Beitrittsgebietes verfassungsgemäß ist und ob sie der Verpflichtung nach einer amtsangemessenen Alimentation entspricht.

Diese Frage bedarf nach Ansicht der Verfasser des Artikels – sowie auch anderer Kollegen, die sich seit fast einem Jahr dieser Problematik zugewandt haben, einer grundsätzlichen Klärung und Entscheidung. Deshalb wurden Mitglieder des Bundesvorstandes des BDZ im Dezember 2006 darüber in Kenntnis gesetzt. Es wurde angeregt, ein Gutachten einzuholen und Musterverfahren zu führen.

Unter Beachtung dieser Sachlage wird angeraten, gegen die **Bescheide über die Festsetzung der Versorgungsbezüge Widerspruch** einzulegen und das Ruhen des Verfahrens bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung oder Gesetzesänderung zu beantragen. Die Service-Center sollten durch Maßnahmen des BDZ dazu gebracht werden, dem Ruhen der Widerspruchsverfahren zuzustimmen und zu erklären, dass sie auf die Einrede der Verjährung verzichten.